



## **Schutzkonzept für Gottesdienste** (ohne Zertifikatserfordernis)

für die Gemeinden Kölliken, Zofingen und Zürich während der ausserordentlichen oder besonderen Lage infolge der Corona-Pandemie

Dieses Schutzkonzept wurde vom Vorstand der VAC am 07.12.2021 beschlossen und ersetzt alle vormals geltenden Schutzkonzepte. Es basiert auf den Weisungen des Bundes und des Kantons.

Es wird allen Mitarbeitenden zur Kenntnis gebracht und wird in den Versammlungsräumen ausgehängt. Es wird periodisch überprüft und den neuesten Weisungen angepasst.

Es gilt so lange die ausserordentliche oder die besondere Lage infolge der Corona-Pandemie anhält. Die behördlichen Vorgaben schreiben vor, dass jede Gemeinde zur Durchführung von Gottesdiensten und Veranstaltungen über je ein eigenes Schutzkonzept verfügen muss.

Jede Kirchgemeinde ist verantwortlich dafür, bei ihren Gottesdiensten und Veranstaltungen frühzeitig zu bestimmen, nach welchem Regime (mit oder ohne Zertifikat) sie durchgeführt werden. Hierfür sind die jeweiligen lokalen Umstände und Gegebenheiten (insbesondere erwartete Zahl von Teilnehmenden) zu beachten.

Sollte sich die Kirchgemeinde bei jeweiligen Gottesdiensten oder Veranstaltungen gegen die Anwendung der Zertifikatserfordernis entscheiden, so dürfen zum entsprechenden Anlass nur 50 Personen eingelassen werden (Diese Regelung gilt auch weiterhin nach dem Bundesratsbeschluss vom 03.12.2021). Im Zweifelsfall (d.h. bei unklaren Erwartungen bezüglich Teilnehmerzahl) ist sicherheits halber die Zertifikatserfordernis zu wählen.

Für einen einzelnen Gottesdienst oder eine Veranstaltung kann nur ein Regime gewählt werden.

Kommunikation: Die Kirchgemeinden haben darauf zu achten, dass das jeweilige Zugangsregime rechtzeitig gegenüber den Gemeindemitgliedern über die gängigen Kanäle kommuniziert wird.

### **1. Allgemeine Weisungen**

- 1.1. Die übergeordneten Weisungen von Bund und Kanton werden beachtet.
- 1.2. Der Abstand, der zwischen den Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter (erforderlicher Abstand = 2.25 m<sup>2</sup> Platzbedarf pro sitzende Person). Die bisher geltenden Vorgaben zur Kapazitätsbeschränkung (max. zwei Drittel der verfügbaren Kapazität) entfallen.
- 1.3. Im Sitzplatzbereich sind in Abweichung von Ziff. 1.2. die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass nach Möglichkeit ein Platz freigehalten ist. Davon ausgenommen sind Familien oder Personen, die im gleichen Haushalt leben.
- 1.4. Personen, die mit COVID-19 infiziert sind oder Krankheitssymptome wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen oder Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns zeigen, sowie Personen, die mit so Erkrankten in Kontakt waren, bleiben zu Hause und folgen den Anweisungen der Ärztin oder des Arztes.

- 1.5. In öffentlichen Innenräumen der Kirchgemeinde und bei kirchlichen Veranstaltungen und Aktivitäten in Innenräumen gilt Maskenpflicht für alle Personen über 12 Jahren. Als öffentliche Räume gelten diejenigen, welche im Rahmen von Öffnungszeiten jederzeit von der Allgemeinheit betreten werden können, z.B. das Lokal oder der Eingangsbereich eines Lokals. Die Maskenpflicht entbindet nicht von der Distanzregel (Punkt 1.2).
- 1.6. Es dürfen nur genügend grosse Räume genutzt werden bzw. es muss eine wirksame Lüftung vorhanden sein. Auf das Lüften der Räumlichkeiten muss grosser Wert gelegt werden: Es ist vor und nach dem Gottesdienst gründlich zu lüften, nach Möglichkeit auch während des Gottesdienstes.

## 2. Hygienemassnahmen

- 2.1. Die Eingänge zu den Versammlungsräumen werden mit Händehygienestationen ausgestattet.
- 2.2. Die Mitarbeitenden werden aufgefordert, sich regelmässig die Hände zu waschen. Die an Versammlungen Teilnehmenden werden aufgefordert, sich vor und nach der Versammlung die Hände zu desinfizieren.
- 2.3. Versammlungsräume werden sauber gehalten und regelmässig gelüftet. Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden.
- 2.4. Es müssen genügend Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.
- 2.5. Es steht eine genügende Anzahl Schutzmasken bereit.

## 3. Besondere Weisungen für Gottesdienste bis 50 Personen (Teilnehmer und Mitwirkende); für Gottesdienste ab 50 Personen gilt das «Schutzkonzept für Gottesdienste mit Zertifikat»

- 3.1. Für Gottesdienste gelten die Weisungen des Bundes und des Kantons (Punkt 1.1).
- 3.2. Während des Gottesdienstes gilt Maskenpflicht. Ausgenommen sind auftretende Personen (Rednerinnen und Redner, Sängerinnen und Sänger sowie Musikerinnen und Musiker), sofern sie die Distanzregel (Punkt 1.2) einhalten können.
- 3.3. Es dürfen maximal 50 Personen an Gottesdiensten teilnehmen, die Mitwirkenden sind mitzurechnen (ausgenommen davon sind Personen, die im Hintergrund wirken). Die Kontaktdaten müssen erhoben werden.
- 3.4. Zwischen den Teilnehmenden muss im Rahmen des Möglichen der Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder ein Sitz freigelassen werden. Davon ausgenommen sind Familien oder Personen, die im gleichen Haushalt leben.
- 3.5. Körperkontakt im Verlauf der Liturgie (Friedensgruss, Austeilen von Gesangbüchern) ist zu vermeiden.
- 3.6. Gemeindegottesang mit Maske und Abstand ist erlaubt.
- 3.7. Darbietungen von Chören und Sängerinnen und Sänger sind erlaubt. Eine wirksame Lüftung muss vorhanden sein. Die Behörden halten dazu fest: «Personen, die in einem geschlossenen Raum singen, müssen nicht zwingend eine Maske tragen, aber sie müssen über ein **gültiges Covid-Zertifikat** verfügen. Wenn sie keine Maske tragen möchten, müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen gesammelt werden, damit sie bei Bedarf rasch kontaktiert werden können». Es wird empfohlen, diese offenen Vorgaben zum Chorgesang

vor Publikum nur sehr zurückhaltend anzuwenden und weitergehende Schutzmassnahmen umzusetzen (grosse Distanz zur Gemeinde u.a.m.)

- 3.8. Proben und Auftritte von Bands sind erlaubt.
- 3.9. Taufen sind möglich. Es sind geeignete Formen zu finden, die möglichst ohne Körperkontakt zwischen Täufling/Familienmitgliedern und weiteren Beteiligten durchgeführt werden können.
- 3.10. Die Feier des Abendmahls ist möglich, sofern Brot und Wein vor dem Gottesdienst mit Schutzmaske und Handschuhen vorbereitet werden, sofern der Wein in Wegwerf-Einzelbechern gereicht wird und sofern vor der Austeilung von Brot und Wein die Hände desinfiziert werden. Wer Brot und Wein austeilte, trägt eine Schutzmaske.
- 3.11. Im Übrigen sind die besonderen Weisungen für Veranstaltungen und Aktivitäten (Punkt 4) auch für Gottesdienste sinngemäss anzuwenden.

#### **4. Besondere Weisungen für den Kinderhort/Sonntagsschule**

- 4.1. Kinderhort/Sonntagsschule während des Gottesdienstes sind in separaten Räumen erlaubt, sofern dafür entsprechende Schutzkonzepte, gemäss Rahmenschutzkonzepte und Massnahmen des BAG für Kitas (Kinderhort) und Regelschulen (Sonntagsschule), vorhanden sind.
- 4.2. Ausflüge und Exkursionen sind möglich. Lager mit Übernachtung sind wieder erlaubt (werden aber nicht empfohlen). Das BAG empfiehlt dringend, alle Teilnehmenden im Vorfeld eines Lagers auf das Coronavirus zu testen.

#### **5. Kirchenkaffee und Spezialgottesdienste**

- 5.1. Kirchenkaffee ist grundsätzlich wieder möglich. Infolge der Auflagen (analog für Gastbetriebe) wird darauf vorläufig verzichtet.
- 5.2. Die Durchführung von Spezialgottesdiensten (Halbelfi mit Mittagessen, Super-Montag) sind bis auf weiteres untersagt.

#### **6. Verantwortliche Person**

- 6.1. Die Gemeindeleiter sind für die Umsetzung des Schutzkonzeptes und den Kontakt mit den Behörden verantwortlich.

#### **7. Erhebung der Kontaktdaten und Information**

- 7.1. Mitglieder der Gemeindeleitung informieren die anwesenden Personen (Gäste, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher) über die für die Einrichtung geltenden Massnahmen, beispielsweise über eine allfällige Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske oder die Erhebung von Kontaktdaten.
- 7.2. Die Kontaktdaten der anwesenden Personen müssen erhoben werden.
- 7.3. Es sind folgende Daten zu erheben:  
Name, Vorname, bei Besuchern zusätzlich Wohnort und Telefonnummer;
- 7.4. Die Kirchgemeinde hat durch geeignete Vorkehren sicherzustellen, dass die Korrektheit der erhobenen Kontaktdaten gewährleistet ist.

- 7.5. Bei Familien oder anderen Gruppen mit untereinander bekannten Personen genügt die Erfassung der Kontaktdaten nur einer Person der betreffenden Familie oder Gruppe.
- 7.6. Die Kirchgemeinde muss die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung und die Datensicherheit, namentlich bei der Aufbewahrung der Daten, gewährleisten.
- 7.7. Es ist eine Person zu bezeichnen, die verantwortlich ist für die sichere Aufbewahrung während 2 Wochen nach Durchführung und die anschliessende fachgerechte Entsorgung.

Zofingen, 07. Dezember 2021

Alfred Schaeffer  
Präsident Vorstand VAC

Martin Zimmerli  
Vorstandsmitglied